

## 4. Logo „JobErfolg – Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz“

### 4.1 Gestaltung

<sup>1</sup>Die Auszeichnung „JobErfolg – Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz“ wird seit dem Jahr 2005 vergeben. <sup>2</sup>Das Jahr der Verleihung wird in die Auszeichnung aufgenommen. <sup>3</sup>Das Logo hat folgende Gestaltung, wobei die Jahresangabe beispielhaft ist:



### 4.2 Kategorien

Die Auszeichnung wird vergeben

- a) je einmal für ein beispielhaftes und herausragendes Engagement aus der Privatwirtschaft und aus dem öffentlichen Dienst in Bayern, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen,
- b) als Ehrenpreis für ein besonders herausragendes Beispiel für Inklusion und
- c) als Innovationspreis für zukunftsweisende Entwicklungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt.

### 4.3 Voraussetzungen

<sup>1</sup>Das Logo führen darf, wer mit der Auszeichnung „JobErfolg“ ausgezeichnet worden ist. <sup>2</sup>Ausgezeichnet werden können Betriebe und Dienststellen in Bayern, die sich beispielhaft und herausragend dafür engagieren, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen. <sup>3</sup>Bei der Bewertung werden insbesondere berücksichtigt:

- die Beschäftigungsquote,
- ein besonderes Engagement für Menschen mit Sinnesbehinderungen, kognitiven Einschränkungen oder einer psychischen Beeinträchtigung sowie für ältere Menschen mit Behinderungen,
- das Vorliegen einer Inklusionsvereinbarung,
- die Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements und
- innovative, kreative oder zukunftsorientierte Arbeitshilfen und Konzepte, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen oder erleichtern, an ihrem Arbeitsplatz tätig zu sein.

<sup>4</sup>Besonders gewürdigt wird der Einsatz für die Ausbildung und Beschäftigung von Jugendlichen mit Behinderung, für Teilzeitarbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen und für die Beschäftigung

schwerbehinderter Frauen. <sup>5</sup>Von der Auszeichnung ausgeschlossen sind Betriebe und Dienststellen, deren Geschäftszweck primär die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ist, insbesondere Inklusionsbetriebe, sowie beschäftigungspflichtige Betriebe, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen. <sup>6</sup>Die Schaffung von Außenarbeitsplätzen für Beschäftigte einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder anderer Leistungsanbieter wird nicht berücksichtigt.

#### **4.4 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Verleihung setzt einen Vorschlag oder eine Bewerbung voraus. <sup>2</sup>Vorschläge und Bewerbungen sind innerhalb der bekannt gegebenen Frist beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Inklusionsamt einzureichen. <sup>3</sup>Das Inklusionsamt bewertet sie unter Einschaltung des Integrationsfachdienstes. <sup>4</sup>Über die Auszeichnung entscheidet eine Jury, der neben dem Staatsministerium und der oder dem Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen angehören. <sup>5</sup>Die Auszeichnung wird alle zwei Jahre vom Staatsministerium und von der oder dem Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung verliehen.

#### **4.5 Führung des Logos**

<sup>1</sup>Die ausgezeichnete Stelle erhält eine Urkunde und eine Preisskulptur. <sup>2</sup>Sie ist berechtigt, zwei Jahre lang in ihren Geschäftsbriefen und in Ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Auszeichnung hinzuweisen.